

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen,
zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat
Forstamt zu Tharandt.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harta bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Höhndorf, Kaußbach, Kesselsdorf, Kleinröhrsdorf, Klipphausen, Lampersdorf, Lindau, Pöhlwitz, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelisgrätz, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterndorf, Weistropp, Wildberg, Zöblitz.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Seite, wöchentlicher illustrierter Heilage „Welt im Bild“ und monatlicher Heilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Göttsche, Wilsdruff.

Nr. 103.

Donnerstag, den 3. September 1914.

73. Jahrg.

Sedan.

Hörst Du das Wort? Gesäß kein heiliger Schauer
Dir Deutscher, wenn sein Name Dir erklingt?
Zu stiller Andacht es den stolzen Bauer,
Den lädt'gen Bürgersmann zu kneien zwinge.

Hörst Du das Wort? Als eines Gottes Wille
Mit reicher Ernte segnet Deutschlands Schwert,
Damit im heiligen Kampfe es erfalle
Das Strafgericht, das jenes Volkes wert.

Haltst stolz empor! Der Herr im Himmel droben
Stärkt Dir den Arm und segnet Deinen Streich.
Mag auch von allen Seiten Dich umtöten
Der Kampfessturm, nicht wanke und nicht weich!

Sedan! Nun stammst Du gleichend wieder,
Du Schwert Germanias auf Frankreichs Feld.
Du deutscher Michel schwangst es trenn und bieder
Gewappnet wider Dich die halbe Welt.

Du kämpfst mit Gott! Doch Du, Du falt' die Hände,
Du deutsches Volk, und kämpfe im Gebet
Damit der Herrgott Deinen Feinden sende
Ein zweites Sedan wies im Buche steht!

Otto Wehner.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Eine Besichtigung der Gefangenengälder ist ebenso wie jegliche Annäherung an dieselben verboten. Die an Gefangenengäldern vorbeiführenden Straßen sind ungezähmt zu passieren. Ein Stehenbleiben von Fußgängern oder Halten von Fahrzeugen auf diesen Straßen wird unnachgiebig bestraft.

Der kommandierende General.

Bekanntmachung, Heereslieferungen betreffend.

Den Rechnungen für Lieferungen zu Heereszwecken sind Bestellzettel beizufügen, die die volle Namensunterchrift mit Dienstgrad und Dienststellung, wenn möglich auch mit Dienststempel des Auftraggebers, enthalten müssen.

Solche Bestellzettel berechtigen auch zur Entnahme von gesperrten Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge.

Der kommandierende General.

Benzin- und Benzolabgabe.

Die große Bedeutung, die der Versorgung des Heeres mit Betriebsstoffen für Explosionsmotoren beizumessen ist, macht es notwendig, daß die Freigabe von Benzin ausschließlich eingeschränkt wird. Infolgedessen hat, wie das Königlich Preußische, so auch das Königlich Sachsische Kriegsministerium bestimmt, daß die Freigabe von Benzin, Benzol und sonstigen leichtsiedenden Petroleum- und Teeröl-Destillaten, die für den Betrieb von Explosionsmotoren geeignet sind, unter Verstärkung der schon jetzt bestehenden Bestimmungen nur in beschränktem Maße an die nachstehend bezeichneten Verbraucher stattfinden darf:

- a) Feuerwehren,
- b) Krankenhäuser und Arztes,
- c) Fabriken und sonstige Betriebe, die Heereslieferungen auszuführen haben, so weit sie hierfür Benzin oder Benzol nicht entbehren können und

I. Bergwerke zur Speisung der Wetter-Sicherheitslampen.
Eine besondere Regelung der Freigabe von Betriebsstoffen für landwirtschaftliche Motoren ist fernerhin in Aussicht gestellt.

II. Infolge der neuen Anordnungen werden alle von der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft zur regelmäßigen Abgabe einer gewissen Menge Benzin oder Benzol ausgeschafften Berechtigungen hiermit für ungültig erklärt und zurückgezogen. Die Ausstellung aller weiteren Genehmigungen zur Abgabe der mehreren genannten Stoffe in dem Bereich der Amtshauptmannschaft Meißen ist dem Königlichen stellvertretenden Generalkommando vorbehalten worden und wird sie nur zur einmaligen Entnahme einer gewissen Menge erfolgen.

Gefüche um Freigabe sind eingehend zu begründen; denselben muß eine ortspolizeiliche Belehrung über die Richtigkeit der gemachten Angaben beigelegt sein und dürfte es sich im Interesse der Entnehmer dringend empfehlen, die Gefüche durch Vermittelung der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen, da voraussichtlich andernfalls meistens das Königliche Generalkommando zunächst noch ein Gutachten der Amtshauptmannschaft erfordern würde.

III.

Die Abgabe von Benzin und diesem gleichstehenden Stoffen darf nur gegen Abgabe des Freigabescheins des Königlichen Generalkommandos erfolgen. Die Verkaufsstellen haben diese Freigabescheine zu sammeln und am Sonnabend jeder Woche an die Inspektion des Militär-, Luft- und Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg einzusenden.

IV.

Um der Inspektion des Militär-, Luft- und Kraftfahrwesens einen Überblick über die jeweils vorhandenen Bestände von Benzin, Benzol und ähnlichen Betriebsstoffen zu verschaffen, ist angeordnet, daß bis zum 7. dieses Monats seitens der Ortsbehörden in Siebenlehn und den Landgemeinden festzustellen und bis zum 8. September früh hier anzugeben ist, welcher Bestand der erwähnten Stoffe in den einzelnen Niederlagen vorhanden ist. Eine gleiche Nachweisung wird für fünfzig aller zwei Wochen erfordert werden. Die Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung werden hierdurch ersucht, ebenfalls bis zum 8. September die Ergebnisse ihrer Feststellungen in der gleichen Richtung der Königlichen Amtshauptmannschaft mitzuteilen.

Meißen, am 1. September 1914.

Nr. 2045 II.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Freibank Wilsdruff.

Donnerstag, den 3. September 1914, von vormittags 8 Uhr ab
Rindfleisch pro kg 90 Pfsg., Schweinefleisch pro kg 60 Pfsg.

Beides in rohem Zustande.

Der Stadtrat.

Vom europäischen Kriegsschauplatz.

Die Siegesschau aus dem Osten hat höchstreiche Nachrichten gehabt. Die Niederlage der Russen ist trotzdem neue feindliche Kräfte über Neidenburg eingriffen, eine vollständig geworden.

Siebztausend Russen gefangen.

Der Generalquartiermeister v. Stein hatte gemeldet, daß drei Armeekorps vernichtet und siebztausend Gefangene, darunter zwei kommandierende Generale, viele Geschütze und Feldzeichen in unsere Hände gefallen seien. Dieses Telegramm erfaßt jetzt amtlich die folgende bedeutende Erweiterung:

Nach weiteren Mitteilungen des Hauptquartiers ist die Zahl der Gefangenen in der Schlacht bei Gitschenburg-Ottendorf noch höher gewesen als bisher bekannt. Sie beträgt 70 000 Mann, darunter 300 Offiziere. Das gesamte Artilleriematerial der Russen ist vernichtet.

Der russische Angriff auf das südliche Ostpreußen hat also mit einem völligen Zusammenbruch geendet. Unser

militärischen Maßnahmen haben sich glänzend bewährt. Die Verteidigungslinie an den mährischen Sümpfen hat unsereren an Zahl unterlegenen Armee die Möglichkeit gegeben, den Gegnern nicht nur unter blutigen Verlusten abzuwehren, sondern ihm eine entscheidende Niederlage zu bereiten. Die ganze russische Offensivebewegung ist in dem Dreieck zwischen Gilgenburg, Ottendorf, Leibnitz zum Stillstand gebracht wurden. Nicht nur im Süden der ostpreußischen Provinz sind die Russen in wilder Flucht, sondern auch die noch im nördlichen Ostpreußen stehenden russischen Truppen haben den Rückzug angetreten.

Daher ihnen diese zum Verbündnis wird, dafür dürfte der in diesem Kriege bereits mehrfach mit dem größten Erfolg durchgeföhrte Grundzirkel der Verfolgung bis zum letzten Hauch von Stolz und Mann eine feste Burgschaft sein.

516 russische Geschütze verloren.

Das russische Armeekorps besteht aus zwei Infanterie-Divisionen zu zwei Infanterie-Brigaden. Jede Infanterie-Division ist eine Artillerie-Brigade ausgestattet. Diese

Brigade besteht aus zwei Abteilungen und entspricht etwa dem deutschen Artillerie-Regiment. Die Abteilung hat drei Batterien. Die Geschützstärke der Artilleriebatterie beträgt nicht Geschütze, so daß die russische Artillerie-Brigade über 48, das Korps über 96 Geschütze verfügt. Da die bei Tannenberg mit vollständigem Verlust der Artillerie verbliebene russische Armee fünf Armeekorps zählte, und die Berechnung der Artillerie die normale ist, würden die russischen Truppen demnach 480 Geschütze verloren haben. Jede Kavallerie- und Kavallerie-Division verfügt ferner über eine reitende oder Kavallerie-Artillerie-Abteilung zu zwei Batterien oder 12 Geschützen. Da der geschlagenen Armee drei Kavallerie-Divisionen beigegeben waren, beläuft sich der Gesamtverlust der Russen in der Schlacht bei Tannenberg auf 516 Geschütze.

Ruhe in der Weichselniederung.

Elbing, 1. September.

Der erste Schred in der Niederung hat sich gelegt. Auf die amtliche Bekanntmachung, daß die weitere Unru